

Das neue Adoptionsgesetz

Autor(en): **Gross, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici**

Band (Jahr): **76 (1978)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-950704>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus der Universitäts-Frauenklinik Bern
Prof. M. Berger

Das neue Adoptionsgesetz

von R. Gross
Sozialdienst am Frauenspital Bern
(Aus einem Vortrag des Hebammen-
Wiederholungskurses 1977, Bern)

Das alte Adoptionsgesetz (vom 1. Januar 1912) wurde durch ein neues (30. Juni 1972) ersetzt. Rechtskräftig wurde es am 1. April 1973.

Da gerade Hebammen mit Adoptionsfragen nicht selten konfrontiert werden, scheint es angebracht, in dieser Zeitung einmal darüber zu schreiben.

Das neue Gesetz bietet Gewähr, dass ein Adoptivkind in allen rechtlichen Belangen einem eigenen, leiblichen Kinde gleichgestellt wird, was bisher nicht der Fall war. Ebenso neu ist, dass auch Ehepaare mit eigenen Kindern ein Kind adoptieren können.

Die Erkenntnisse der Kinder- und Jugendpsychologie der letzten Jahrzehnte haben dazu geführt, in der Schweiz auch das Adoptionsgesetz für das Adoptivkind günstiger zu gestalten und das Gesetz damit der heutigen Gesellschaft anzupassen. Unverkennbar hat der politische Einstieg der Frau die Schaffung dieses neuen Gesetzes beeinflusst und vielleicht auch etwas beschleunigt.

Vorab wird es Sie interessieren, welche Kinder welcher Herkunft zur Adoption gelangen, welche Umstände eine Mutter oder Eltern zur Freigabe ihres Kindes bewegen können.

1. Kinder alleinstehender Mütter, das heisst ausserehelich geborene Kinder, deren Mütter sich psychisch und sozial nicht fähig fühlen, ein Kind allein zu erziehen.

Es kommt immer wieder vor, dass solche Mütter unter der Ablehnung ihrer Verwandtschaft oder ihrer Umgebung leiden. Das aussereheliche Kind wird immer noch als Makel empfunden und nicht akzeptiert. Dazu kommt noch der widrige Umstand zum Beispiel einer längeren Lehrzeit, der Beeinträchtigung der Weiterbildung, die allgemein sozial ungünstige Lage. Schliesslich entschliesst sich die Mutter

zur Adoptionsfreigabe. Die gefühlsmässige Einstellung zum ausserehelichen Vater spielt im weiteren auch eine sehr ausschlaggebende Rolle.

2. Kinder geschiedener oder in Ehescheidung stehender Eltern. In diesen Einzelfällen handelt es sich erfahrungsgemäss um Eltern, die in äusserst schwierigen Situationen stehen (Gefängnisstrafen des Ehepartners, Liederlichkeit, Trunksucht, soziale Veranlagungen).

3. Aus einem Ehebruch stammende Kinder. Das Kind wird zum Beispiel vom Ehemann abgelehnt. Die Mutter zieht das Angebot des Ehemannes, die Ehe fortzusetzen, der Möglichkeit vor, das aussereheliche Kind bei sich zu behalten. Dies ist verständlich, wenn bereits eheliche Kinder vorhanden sind, die durch die vom Ehemann angedrohte Scheidung in Mitleidenenschaft gezogen würden.

4. Kinder von Eheleuten, die das Kind ablehnen aus irgendeinem tiefliegenden Grund, der meist kaum wahrheitsgetreu ermittelt werden kann. (1976 haben wir zwei solche Fälle erlebt.)

5. Voll- oder Halbweisen, zum Beispiel von Unglücksfällen, wenn keine direkten Verwandten mehr da sind.

6. Fremdländische Kinder, die direkt zum Zwecke der Adoption in die Schweiz geholt werden. Wir denken hier an «Terre des Hommes». Ein Vorgehen, das sehr gut gemeint, aber ebenso sehr umstritten ist. Die Gegensätzlichkeit der Herkunft, des Temperamentes, des Charakters, des Aussehens der Adoptivkinder wirken sich im Zusammenleben und in der Erziehung, der Entwicklung des Kindes nicht unbedingt günstig aus, spielen doch die Umwelt, Nachbarschaft, Mitschüler eine nicht zu übersehende Rolle bei einem fremdländisch aussehenden Kinde, das durch seine Erscheinung stets mehr beachtet wird.

Als weiteres wird Sie interessieren, wie man zu einem Adoptivkind kommt. Es gibt Adoptionsvermittlungsstellen in allen Landesteilen, in Bern zum Beispiel die Schweizerische Pflege- und Adoptivkinderaktion, in Zürich die Adoptionsvermittlungsstelle des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, in Rapperswil SG die Adoptionsvermittlungsstelle Frau Bosshard.

Die Vermittlungsstellen bedürfen nach dem neuen Adoptionsgesetz einer speziellen Berufsausübungsbewilligung. Bei den Amtsvormundschaften und übrigen vormundschaftlichen Organen setzt der Gesetzgeber die beruflichen Fähigkeiten als

Zum Jahreswechsel

*Die Welt geht ihren gleichen Gang
jahrtausendlang, jahrtausendlang –
sie geht und kreist – woher, wohin
und keiner weiss Weg, Ziel und Sinn.*

*Wir tappen fremd in Raum und Zeit,
verloren in Unendlichkeit.
Bleibt alles Stammeln für und für
nur Tasten vor verschlossener Tür.*

*Und Grösseres ward noch nie genannt:
Die Welt, sie ruht in Gottes Hand.
Gott ist, der alles trägt und hält,
samt Leben, Tod, die ganze Welt.*

*In ihm ist Ursprung, Sein und Ziel,
bei ihm allein ist Wahl und Will.
Sei, was es sei, es steht im Plan
des Herrn und ist ihm untertan.*

*In Gott geht alles guten Gang
jahrtausendlang, jahrtausendlang –
geht guten Gang, ohn' Zahl und Zeit
von Ewigkeit zu Ewigkeit.*

Arno Pötzsch

Zum neuen Jahr wünsche ich allen Leserinnen, Lesern und Inserenten der «Schweizer Hebamme» viel Glück, Gottes Segen und gute Gesundheit. Möge das neue Jahr Ihnen viel Schönes bringen, den Kranken baldige Genesung oder doch Linderung ihrer Leiden und den Gesunden Liebe und Geduld, um in guten und schweren Zeiten den Mitmenschen ein lebenswertes Dasein aufbauen zu helfen. Danken möchte ich all denen, die mir zur Seite standen oder durch gute Worte mir immer wieder die nötigen Kräfte vermittelten.

Mein besonderer Dank geht aber an die Herren Redaktoren des wissenschaftlichen Teils, Professor Berger und Dr. Jann für ihren unermüdlichen, selbstlosen und – auch das darf wieder einmal gesagt werden – unentgeltlichen Einsatz.

Der Zeitungskommission, dem Zentralvorstand, den Aktuarinnen und der Druckerei Paul Haupt AG bin ich dankbar für das gute Einverständnis und die angenehme Zusammenarbeit.

Im Dezember 1977

Nelly Marti

gegeben voraus. Man kann sich folglich auch bei Amtsvormundschaften für ein Adoptivkind anmelden. Diese sind in den meisten Fällen zugleich gesetzliche Vertreter des zu adoptierenden Kindes.

Die Verhältnisse der interessierten Adoptiveltern sind vorgängig der Plazierung genau abzuklären. Dies geschieht vor allem durch persönliche Kontakte und Einholung von Informationen bei verschiedenen Stellen. Die persönliche Abklärung ist dabei einer der wichtigsten Faktoren. Es ist dringend notwendig, sich für die Plazierung eines Kindes genügend Zeit zu nehmen, alle Punkte genau abzuklären, um für das Kind das Beste herauszuholen, nämlich Eltern, die befähigt sind, das Kind in einem gesunden Milieu aufwachsen zu lassen, Eltern, die erzieherisch geeignet sind und auch in schwierigen Situationen immer wieder Liebe, Verständnis und Konsequenz aufbringen, Eltern, die im gegebenen Moment aber auch mit fester Hand durchgreifen können.

Die Entwicklung eines Kindes hängt bestimmt sehr ab vom Milieu, von der Erziehung. Gute und schlechte Erbanlagen sind vorhanden. Und entsprechend dieser müsste auch die Förderung und die Erziehung erfolgen. Es ist daher äusserst wichtig, das Milieu der Adoptiveltern, ihre psychische und geistige Konstitution, ihre berufliche Bewährung, ihre erzieherischen Fähigkeiten, ihre Hobbys usw. näher kennenzulernen. Auch die Verwandtschaft sollte mit einbezogen werden. Ein Adoptivkind muss sich nicht nur von seinen Adoptiveltern akzeptiert fühlen, sondern muss auch im Verwandten- und Freundeskreis integriert werden.

Zu erwähnen bleibt noch, dass nicht alle interessierten und empfohlenen Adoptiveltern unbedingt für die Aufnahme jedes Adoptivkindes geeignet sind, vielleicht für überhaupt keines, wenn man die Gründe des Interesses abklärt und mit den Interessenten näher in Kontakt kommt.

Im Kanton Bern und teils auch in andern Kantonen bedürfen die Adoptiveltern einer Pflegekinderbewilligung, die bei der Gemeindestelle ihres Wohnsitzes zu erhalten ist. Die zuständigen Organe haben dort den Pflege-Adoptionsplatz ebenfalls abzuklären.

Die Mutter, beziehungsweise die Eltern können die Verzichtserklärung auf ihr Kind, in welcher sie gleichzeitig den Auftrag und die Zustimmung zur Adoptionsplazierung erteilen, frühestens sechs Wochen nach der Geburt ausstellen. Eine Erklärung früheren Datums ist rechtsungültig. Sodann steht der Mutter, beziehungsweise den Eltern eine nochmalige Überlegungsfrist von sechs Wochen zu. Wenn innert dieser Frist kein Widerruf der Erklärung erfolgt, sind der Verzicht und die Adoptionszustimmung gültig. Wenn dagegen die Mutter, beziehungsweise die Eltern die innert der gesetzten Frist von sechs Wochen die Erklärung widerrufen, sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder er-

neuern, ist sie endgültig; eine nochmalige Überlegungsfrist von sechs Wochen wird nicht mehr eingeräumt. Diese Fristen bestanden im alten Gesetze nicht und sind wichtig. Sobald also die Verzichtserklärung in Rechtskraft erwachsen ist, kann das Kind zu sorgfältig ausgewählten Adoptionseltern plaziert werden.

Die erwähnte Verzichts- und Zustimmungserklärung ist der Vormundschaftsbehörde abzugeben und muss protokolliert werden. Der neue Art. 264 ZGB bestimmt, dass ein Kind durch seine Adoptiveltern adoptiert werden kann, wenn diese es während wenigstens zwei Jahren in Pflege und Erziehung haben und nach den gesamten Umständen zu erwarten ist, die Begründung des Kindesverhältnisses diene zu seinem Wohle, ohne dabei andere Kinder der Adoptiveltern in unbilliger Weise zurückzusetzen.

Ein Adoptivkind sollte im allgemeinen Interesse seiner Entwicklung unbedingt nur zu *Eheleuten* plaziert werden, damit es hier in einer vollständigen Familie aufwachsen kann und eine Erziehung durch Mutter *und* Vater erfährt. Nach dem neuen Gesetz kann jedoch wie bisher auch eine alleinstehende Person ein Kind adoptieren. Sie muss das 35. Altersjahr zurückgelegt haben. Der Gesetzgeber denkt hier wohl eher an Adoption zwischen Verwandten.

Eine gemeinschaftliche Adoption eines Kindes kann nur durch Eheleute erfolgen, nicht durch Geschwister oder Freundespaare. Die Eheleute müssen fünf Jahre verheiratet oder 35jährig sein (früher 40jährig). Art. 264 a lautet: Eine verheiratete Person kann ein Kind allein adoptieren, wenn deren Ehegatte dauernd urteilsunfähig ist oder mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend ist oder deren Ehe seit mindestens drei Jahren gerichtlich getrennt ist. Diese Bestimmung ist vorgesehen für den Fall, dass das Kind zu vorerst intakten Familienverhältnissen plaziert wurde, die Verhältnisse dann aber unvorhergesehen eine starke Veränderung erfahren (Krankheit des einen Partners usw.) Ein Familienwechsel würde für das Kind einen weitaus grösseren Schaden bedeuten. Es wird somit als besser angeschaut, das Kind in seinem nun angewöhnten, inzwischen veränderten, aber immerhin noch gut befundenen Milieu zu belassen. Das Kind muss mindestens 16 Jahre jünger sein als die Adoptiveltern (früher 18 Jahre).

Der Art. 265 c lautet: Von der Zustimmung eines Elternteiles kann abgesehen werden, wenn er unbekannt ist, zum Beispiel bei einer ausserehelichen Geburt, wenn ein Elternteil mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend ist, oder wenn er dauernd urteilsunfähig ist. Dies ist weiter der Fall, wenn ein Elternteil sich um das Kind nicht ernstlich kümmert. In diesem Fall ist dem betreffenden Elternteil die vorgesehene Adoptionsplazierung schriftlich mitzuteilen.

Das Adoptionsverfahren, das wie erwähnt nach zwei Jahren Pflegedauer eingeleitet werden kann, ist ziemlich umfangreich: Die Adoptiveltern stellen ein schriftlich begründetes Gesuch, im Kanton Bern zum Beispiel an das kantonale Jugendamt. Dem Gesuch sind beizulegen: Personalausweis der Adoptiveltern und des Kindes, alle neu erstellt durch die zuständigen Zivilstandsämter, Wohnsitzbescheinigung für Adoptiveltern und Kind, Steuerausweise der Adoptiveltern, Zustimmung der Eltern, des Vormundes, der Vormundschaftsbehörde und des Regierungsstatthalteramtes. Die Adoption darf nach geltendem Recht erst nach umfassender Untersuchung aller wesentlicher Punkte, nötigenfalls unter Beizug von Sachverständigen, ausgesprochen werden. Namentlich sind *erneut* die Persönlichkeit, die Gesundheit der Adoptiveltern, des Kindes, ihre gegenseitigen Beziehungen, die erzieherische Eignung, die wirtschaftliche Lage, die Beweggründe usw. abzuklären. Haben die Adoptiveltern Nachkommen, so ist deren Einstellung zu würdigen, sofern diese urteilsfähig sind. Den leiblichen Eltern dürfen die Namen der Adoptiveltern und der Aufenthalt des Kindes nicht mitgeteilt werden. Überhaupt ist die grösste Diskretion zu wahren, damit jede Spur zu den Adoptiveltern und dem Kinde verwischt wird. Aus diesem Grunde sollten die Adoptiveltern dem Kind auch einen neuen Vornamen geben. Die offizielle Vornamensänderung wird gleichzeitig mit der Adoption bewilligt. Eine entfernte Plazierung des Kindes ist angezeigt, um Begegnungen mit der Mutter, beziehungsweise den Eltern eher auszuschliessen. Die rechtlichen Auswirkungen der Adoption sind: Das Adoptivkind erhält die restlose Gleichstellung eines leiblichen Kindes der Adoptiveltern. Das bisherige Verhältnis zu seinen angestammten Eltern und den Verwandten erlischt, vorbehalten bleibt es zum Elternteil, der eventuell mit dem Adoptierenden verheiratet ist.

Beispiel: Alleinstehende Mutter verheiratet sich. Der Ehemann und Stiefvater will das Kind adoptieren.

Kinder aus einer geschiedenen oder verwitweten Ehe eines Ehegatten werden durch den neuen Ehegatten und Stiefvater, beziehungsweise Stiefmutter adoptiert. Diese Adoption kann nach zwei Jahren Ehe erfolgen oder wenn der adoptierende Teil 35jährig ist.

Entgegen der Bestimmung im alten Adoptionsrecht werden im neuen Gesetz sämtliche Beziehungen zu den angestammten Eltern und Verwandten auch auf rechtlicher Grundlage abgebrochen. Das gegenseitige Erbrecht erlischt, ebenso die gegenseitige Unterstützungspflicht. Das Kind wird durch die Adoption sofort in die gegenseitigen Rechte mit den Adoptiveltern eingesetzt. Das Kind erhält auch den Heimatort der Adoptiveltern, was früher nicht der Fall war. In den Registern der Adoptiveltern wird das Kind als leibliches und angestammtes Kind eingetragen, ebenso im

Familienbüchlein der Adoptiveltern und in den Ausweisschriften des Adoptivkindes. Gleichwohl möchten wir den Adoptiveltern empfehlen, das Kind schon recht früh über die Adoption aufzuklären, da immer die Gefahr besteht, dass es die Adoption durch Drittpersonen erfahren müsste. Dies könnte sich beim Kind als Schock auswirken. Wir empfehlen den Adoptiveltern, diese Aufklärung vorerst in Form einer Geschichte vorzunehmen und damit im Alter von drei bis vier Jahren zu beginnen. Eine Geschichte, die zum Beispiel besagt, dass im Spital geborene Kinder mit ihrer Mutter und ihrem Vater heimfahren können, andere Kinder aber zu einer anderen Mutter und einem anderen Vater. Man kann dabei den Fahrweg und die Heimreise so ausführlich und gemütvoll erzählen, dass ein Kind, welches ja die Wiederholung der Geschichte naturgemäss immer wieder verlangt, im Laufe der Zeit selber merkt, dass es dieses Kind ja selber ist. Als zusätzliches Mittel empfehlen wir auch das Bilderbuch mit Text: «Peter und Susi finden ein Heim».

Beim Heranwachsen des Kindes werden ab und zu immer wieder neue Fragen gestellt, denen die Adoptiveltern im Rahmen ihrer Kenntnisse begegnen können. In der Pubertät können diese Fragen erneut und etwas aggressiv einsetzen. Verständlich, wenn man weiss, dass auch eigene Kinder manchmal zweifeln, ob sie tatsächlich die leiblichen Kinder ihrer Eltern sind, weil sie das Gefühl haben können, unerwünschte Kinder zu sein, wenn es zu altersmässig bedingten Auseinandersetzungen und Diskussionen kommt.

Eine Beratung der zukünftigen Adoptiveltern vor der Plazierung des Kindes über die verschiedenen Punkte ist sicher erwünscht. Verschiedene Adoptiveltern wenden sich gerne an den Vormund oder die Vermittlungsstelle, wenn Besonderheiten in der Entwicklung des Kindes auftreten.

Zusammenfassung: Ein Grundzug des neuen Adoptionsgesetzes besteht darin, dass vor jeder Adoptionsbewilligung eine länger dauernde Betreuung des Kindes durch die Adoptierenden vorausgegangen sein muss. Das Gesetz verlangt eine familiäre Bindung zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten. Die Adoption darf nicht ausschliesslich des Fiskus wegen erfolgen, um so bei Vermögenszuwendungen Erbschafts- oder Schenkungssteuern einzusparen. Das Gesetz will dem Adoptierten wenn immer möglich vollwertigen Elternersatz bieten.

Das Gesetz ist bestrebt, die Interessen des Kindes und der Adoptiveltern zu wahren. Mit der Einräumung der sechswöchigen Frist und der nochmaligen sechswöchigen Widerruffrist nimmt das Gesetz auch Rücksicht auf die Mutter, beziehungsweise die Eltern, ist doch ein Verzicht auf ein Kind ein schwerer und vor allem endgültiger Schritt. Als Mangel am neuen Gesetz wird empfunden,

dass darin keine Bestimmung der oberen Altersgrenze des Adoptierenden vorliegt. Es dürfte nicht vorkommen, dass Säuglinge zu bereits 40jährigen Müttern und 50jährigen Vätern plaziert werden.

Ich hoffe, mit diesem Artikel einem Informationswunsch vieler Hebammen nachgekommen zu sein, und bin gerne bereit, allfällige Fragen zu beantworten.

Adresse der Verfasserin:
Fräulein Rösy Gross
Sozialdienst
Kantonales Frauenspital
3012 Bern

Zentralvorstand Schweiz. Hebammenverband

Präsidentin:
Elisabeth Stucki
Oberschwester
Spital
3400 Burgdorf
Telefon 034 21 21 21

Aktuarin:
Schwester Elisabeth Krähenbühl
Lindenhofspital
Postfach 1988
3001 Bern

Kassierin:
Schwester Martina Hasler
Frauenspital
Schanzeneckstrasse 1
3012 Bern

Jubilarinnen

Sektion Aargau
Aeberli Thildi, Aarau
Meier Zita, Aarau

Wir wünschen Ihnen viel Freude für die Zukunft.

Eintritte

Sektion Aargau
Kohler Monika, Schwaderloch
Lehmann Hanna, Aarau
Winzeler Doris, Suhr

Sektion Ostschweiz
Stempel Barbara, St. Gallen
Sistek Diana, St. Gallen

Sektion Zürich
Stoll Katharina, Riehen
Olsson Christina, Zürich

Willkommen im SHV.

Übertritt

Von Sektion Zürich in Sektion Ostschweiz:
Lüchinger Burmeister Bärbel, St. Gallen

Austritte

Sektion Aargau
Raffii Maria, Oberrohrdorf
Vogel-Fankhauser Erika, Kölliken
Schnitzler Monika, Wil

Sektion Bern
Bähler-Brügger Dora, Uetendorf
Baumann-Studer Frieda, Grindelwald
Berchten Magdalena, Bern
Büttiker-Stalder Therese, Strengelbach
Fuhrer-Iseli Bethli, Heimisbach
Santschi-Leizmann Elsa, Aeschlen
Wittwer-Kammermann Lina, Linden

Sektion Ostschweiz
Sigel Ida, St. Gallen
Grubemann Ottilie, Appenzel
Gerber-Baer Elisabeth, Schlossried
Frei Rita, Frenkendorf
Elmiger-Häne Berta, Bazenheim
Bianchi-Boldini Elsa, S. Vittore

Sektion Zürich
Rötig Helene, Schaffhausen

Todesfälle

Sektion Ostschweiz
Nauser-Rehli Elsa, Maienfeld, geboren 1891, gestorben 14. Juni 1977

Sektion Vaud
Pfeuti Germaine, St-Prex, geboren 1892, gestorben 28. August 1977

Den Angehörigen entbieten wir herzliche Teilnahme.

Für den Zentralvorstand E. Krähenbühl

Mitteilung der Kassierin

Dieser Nummer liegt ein Einzahlungsschein bei für das Jahresabonnement der «Schweizer Hebamme» pro 1978.

Wie an der Delegiertenversammlung in Locarno beschlossen, beträgt das Abonnement nun Fr. 25.–. (Ausland zusätzlich Porto.)

Ich bitte die Kolleginnen, diesen Betrag bald einzuzahlen, ausgenommen diejenigen *Mitglieder des Schweizerischen Hebammenverbandes*, welche das 75. Altersjahr zurückgelegt haben. Laut Statuten erhalten die über 75 Jahre alten Mitglieder die Zeitung gratis zugestellt. Hoffentlich kommen wir alle einmal in den Genuss dieses Geschenkes.

Unserem Aufruf an die Nichtmitglieder und Kolleginnen im Ausland um Bezahlung